

Antrag

der Abg. Dr. Timm Kern und Dennis Birnstock u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Bereitstellung barrierefreier Lehr- und Prüfungsmaterialien für Studierende mit Sehbeeinträchtigung

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Studierende mit Blindheit oder Sehbeeinträchtigung an den Hochschulen in Baden-Württemberg derzeit studieren;
2. wie sie die Ergebnisse der Studie „beeinträchtigt studieren – best2 Datenerhebung zur Situation Studierender mit Behinderung und chronischer Krankheit“ des Deutschen Studierendenwerks aus 2016/2017 beurteilt, wonach unter denjenigen Studierenden mit Sehbeeinträchtigungen, die zur Durchführung ihres Studiums auf barrierefrei aufbereitete Medien angewiesen sind, 43 Prozent angaben, dass ihnen in Prüfungssituationen nicht in ausreichendem Maße barrierefrei aufbereitete Prüfungsunterlagen zur Verfügung stünden;
3. wie sie den Versorgungsgrad mit barrierefrei aufgearbeiteten Lehr- und Prüfungsmaterialien für Studierende mit Blindheit oder Sehbeeinträchtigung im Land einschätzt;
4. inwieweit sie die Hochschulen im Land selbst dafür Sorge zu tragen imstande sieht, dass gemäß der Aufgabenzuweisung in § 2 Absatz 3 Satz 2 Landeshochschulgesetz Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können, insbesondere mit Blick auf die notwendige Zurverfügungstellung von Lehr- und Prüfungsmaterialien für Studierende mit Sehbeeinträchtigungen;
5. wie viele Hochschulen sich dabei den Angeboten des Zentrums für digitale Barrierefreiheit und Assistive Technologien (ACCESS@KIT) – ehemals Studienzentrum für Sehgeschädigte – am Karlsruher Institut für Technologie bedienen;

6. inwieweit es an den Hochschulen, die sich nicht entsprechend der Antwort auf Ziffer 5 auf die Angebote des Zentrums für digitale Barrierefreiheit und Assistive Technologien zurückgreifen, als praktikabel oder eben eine erhebliche Zusatzbelastung für die Betroffenen erscheint, selbst in der Verantwortung zu stehen, sich geeignete Assistenzen zu suchen und in Absprache mit den Beauftragten für Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit die Materialien aufzuarbeiten;
7. welche Erkenntnisse sie zur (notwendigen) Gebührengestaltung für entsprechende Dienstleistungen der vorgenannten Einrichtung hat, wenn Lehr- und Prüfungsmaterialien für Studierende anderer Hochschulen im Auftrag barrierefrei überabreitet werden;
8. inwiefern aus dem Urheberrecht resultierende Probleme die vorgenannten Dienstleistungen erschweren, verteuern, schwer praktikabel machen, Fragen bei der Verortung des Urheberrechts aufwerfen und Aufbewahrungsfristen der Daten unklar sind;
9. welche Potenziale, Vor- und Nachteile sie in der Einrichtung einer Fachstelle für barrierefreie Lehrmaterialien für Studierende mit Blindheit oder Sehbeeinträchtigung Baden-Württemberg erkennt, die eine zentrale Grundversorgung für die Hochschulen des Landes sicherstellen würde, um gezielt die Studienbedingungen der Betroffenen zu verbessern;
10. welche Kosten durch die Einrichtung einer solchen zentralen Fachstelle zu erwarten stünden, wenn diese als landesweites Angebot neben der barrierefreien Aufarbeitung der Lehr- und Prüfungsmaterialien auch Personal schulen würde, die Weiterentwicklung des Aufarbeitungsstandards betreiben und eine sichere (IT-)Infrastruktur für den Austausch der Materialien vorhalten würde;
11. inwieweit eine landesseitige Unterstützung dieses Vorhabens vorgesehen ist;
12. inwieweit eine landesseitige Unterstützung dieses Vorhabens einen Beitrag zur besseren Versorgung der Studierenden mit Sehbeeinträchtigung mit geeigneten Lehr- und Prüfungsmaterialien leisten könnte;
13. welche Potenziale sie in der Automatisierung der Aufarbeitung von Lehr- und Prüfungsmaterialien für Studierende mit Sehbeeinträchtigung und dem Einsatz von Künstlicher Intelligenz erkennt, wie sie im Zentrum für digitale Barrierefreiheit und Assistive Technologien vorangetrieben werden;
14. wie eine positive Auswirkung auf die Ausgestaltung und Abstufung (je nach Arbeitsaufwand der Erstellung barrierefreier Lehr- und Prüfungsmaterialien) der Gebühren erreicht werden kann, damit möglichst alle interessierten Hochschulen auf das externe Angebot zurückgreifen können und wollen;
15. inwieweit gebührenpflichtige Angebote, etwa für nicht-hochschulische Einrichtungen oder Hochschulen in anderen Bundesländern, einen Beitrag zur Gegenfinanzierung eines solchen Vorhabens leisten könnten.

26.1.2023

Dr. Timm Kern, Birnstock, Brauer, Dr. Rülke, Haußmann,
Weinmann, Bonath, Fischer, Haag, Heitlinger, Hoher, Dr. Jung,
Karrais, Reith, Scheerer, Dr. Schweickert, Trauschel FDP/DVP

Begründung

Studierende mit Blindheit oder Sehbeeinträchtigung werden im Rahmen eines Studiums mit diversen Herausforderungen konfrontiert, die sie selbst oder mithilfe der Beauftragten für Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit bewältigen müssen. Essenziell für den Studienverlauf erscheint dabei die Bereitstellung geeigneter, barrierefrei aufgearbeiteter Lehr- und Prüfungsmaterialien. Inwieweit entsprechende Bedarfe in den Hochschulen in Baden-Württemberg bestehen und welche Potenziale in der Einrichtung einer zentralen Servicestelle zu heben wären, soll dieser Antrag klären. Denn beispielsweise die Studie „beeinträchtigt studieren – best2 Datenerhebung zur Situation Studierender mit Behinderung und chronischer Krankheit“ des Deutschen Studierendenwerkes weist auf Probleme hin, wonach unter denjenigen Studierenden mit Sehbeeinträchtigungen, die zur Durchführung ihres Studiums auf barrierefrei aufbereitete Medien angewiesen sind, 43 Prozent angaben, dass ihnen in Prüfungssituationen nicht in ausreichendem Maße barrierefrei aufbereitete Prüfungsunterlagen zur Verfügung stünden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 21. Februar 2023 Nr. MWK43-0141.5-35/3/3 nimmt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst in Abstimmung mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie viele Studierende mit Blindheit oder Sehbeeinträchtigung an den Hochschulen in Baden-Württemberg derzeit studieren;

Die Zahl der Studierenden mit Blindheit oder Sehbeeinträchtigungen wird nicht erhoben. Im Zusammenhang mit der Durchführung von Prüfungen kann es entsprechend der jeweiligen Regelungen in den Prüfungsordnungen erforderlich sein, dass diese Personen jeweils Anträge auf Nachteilsausgleich stellen, um die Hochschule rechtzeitig auf die notwendige Ausgestaltung der Prüfung hinzuweisen. Den Hochschulen wird jedoch nicht vorgegeben, diese Anträge statistisch zu erfassen.

2. wie sie die Ergebnisse der Studie „beeinträchtigt studieren – best2 Datenerhebung zur Situation Studierender mit Behinderung und chronischer Krankheit“ des Deutschen Studierendenwerkes aus 2016/2017 beurteilt, wonach unter denjenigen Studierenden mit Sehbeeinträchtigungen, die zur Durchführung ihres Studiums auf barrierefrei aufbereitete Medien angewiesen sind, 43 Prozent angaben, dass ihnen in Prüfungssituationen nicht in ausreichendem Maße barrierefrei aufbereitete Prüfungsunterlagen zur Verfügung stünden;

An der bundesweiten online-Befragung der Studie „beeinträchtigt studieren – best2 Datenerhebung zur Situation Studierender mit Behinderung und chronischer Krankheit“ des Deutschen Studierendenwerkes aus 2016/2017 nahmen rund 21 000 Studierende mit studienrelevanten Beeinträchtigungen als Expertinnen und Experten in eigener Sache von insgesamt 153 Hochschulen, davon 20 Hochschulen aus Baden-Württemberg, teil. Die zentralen Ergebnisse der Studie umfassen verschiedene Fragestellungen, wie etwa, welche Rolle die Beeinträchtigung beim Zugang zum Studium spielt, welche beeinträchtigungsbezogenen Schwierigkeiten sich bei der Studiendurchführung ergeben, wie angemessene Vorkehrungen zur

Kompensation beeinträchtigungsbezogener Schwierigkeiten genutzt werden und wie wirksam diese sind, ferner wie Studienbedingungen für Studierende mit studienrelevanten Beeinträchtigungen verbessert werden können. Die Ergebnisse der Studie zeigen auch auf, dass viele der Studierenden mit studienrelevanten Beeinträchtigungen, die sich an der Studie beteiligt haben, Bedarf sehen, die Studienbedingungen für Studierende mit studienrelevanten Beeinträchtigungen weiter zu verbessern.

Die Studie ermöglicht nach Einschätzung des Wissenschaftsministeriums einen umfassenden Überblick über die bundesweite Studiensituation Studierender mit studienrelevanten Beeinträchtigungen und kann damit auch Hinweise für die laufende weitere Verbesserung der Studiensituation von Studierenden mit studienrelevanten Beeinträchtigungen auch an den baden-württembergischen Hochschulen geben.

3. *wie sie den Versorgungsgrad mit barrierefrei aufgearbeiteten Lehr- und Prüfungsmaterialien für Studierende mit Blindheit oder Sehbeeinträchtigung im Land einschätzt;*
4. *inwieweit sie die Hochschulen im Land selbst dafür Sorge zu tragen imstande sieht, dass gemäß der Aufgabenzuweisung in § 2 Absatz 3 Satz 2 Landeshochschulgesetz Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können, insbesondere mit Blick auf die notwendige Zurverfügungstellung von Lehr- und Prüfungsmaterialien für Studierende mit Sehbeeinträchtigungen;*

Die Ziffern 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dem Land Baden-Württemberg ist die Chancengleichheit von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen ein wichtiges Anliegen. Daher tragen die Hochschulen gemäß § 2 Absatz 3 Landeshochschulgesetz dafür Sorge, dass Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschulen möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können. Das Wissenschaftsministerium geht dabei davon aus, dass die Hochschulen im Rahmen der ihnen in der Grundfinanzierung zur Verfügung stehenden Ressourcen die hiermit verbundenen Aufgaben erfüllen können.

5. *wie viele Hochschulen sich dabei den Angeboten des Zentrums für digitale Barrierefreiheit und Assistive Technologien (ACCESS@KIT) – ehemals Studienzentrum für Sehgeschädigte – am Karlsruher Institut für Technologie bedienen;*

Bislang nutzen das KIT sowie die Hochschule Karlsruhe die Angebote des ACCESS@KIT.

6. *inwieweit es an den Hochschulen, die sich nicht entsprechend der Antwort auf Ziffer 5 auf die Angebote des Zentrums für digitale Barrierefreiheit und Assistive Technologien zurückgreifen, als praktikabel oder eben eine erhebliche Zusatzbelastung für die Betroffenen erscheint, selbst in der Verantwortung zu stehen, sich geeignete Assistenzen zu suchen und in Absprache mit den Beauftragten für Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit die Materialien aufzuarbeiten;*

Dem Wissenschaftsministerium liegen keine Informationen dahingehend vor, dass es zu unangemessenen Belastungen käme, weil eine Hochschule nicht die Angebote des ACCESS@KIT nutzt.

7. *welche Erkenntnisse sie zur (notwendigen) Gebührengestaltung für entsprechende Dienstleistungen der vorgenannten Einrichtung hat, wenn Lehr- und Prüfungsmaterialien für Studierende anderer Hochschulen im Auftrag barrierefrei überarbeitet werden;*

Die Konditionen für ein Tätigwerden des Zentrums für digitale Barrierefreiheit und Assistive Technologien (ACCESS@KIT) im Auftrag anderer Hochschulen, wären zwischen den beteiligten Hochschulen zu verhandeln.

8. *inwiefern aus dem Urheberrecht resultierende Probleme die vorgenannten Dienstleistungen erschweren, verteuern, schwer praktikabel machen, Fragen bei der Verortung des Urheberrechts aufwerfen und Aufbewahrungsfristen der Daten unklar sind;*

Menschen mit Seh- oder Lesebehinderung dürfen veröffentlichte Sprachwerke zu eigenem Gebrauch in ein barrierefreies Format umwandeln lassen (§ 45b UrhG) und die Bibliotheken dürfen diese Werke entsprechend zur Verfügung stellen (§ 45c UrhG). Probleme im Umgang mit diesen Regelungen sind der Landesregierung nicht bekannt.

9. *welche Potenziale, Vor- und Nachteile sie in der Einrichtung einer Fachstelle für barrierefreie Lehrmaterialien für Studierende mit Blindheit oder Sehbeeinträchtigung Baden-Württemberg erkennt, die eine zentrale Grundversorgung für die Hochschulen des Landes sicherstellen würde, um gezielt die Studienbedingungen der Betroffenen zu verbessern;*

10. *welche Kosten durch die Einrichtung einer solchen zentralen Fachstelle zu erwarten stünden, wenn diese als landesweites Angebot neben der barrierefreien Aufarbeitung der Lehr- und Prüfungsmaterialien auch Personal schulen würde, die Weiterentwicklung des Aufarbeitungsstandards betreiben und eine sichere (IT-)Infrastruktur für den Austausch der Materialien vorhalten würde;*

11. *inwieweit eine landesseitige Unterstützung dieses Vorhabens vorgesehen ist;*

12. *inwieweit eine landesseitige Unterstützung dieses Vorhabens einen Beitrag zur besseren Versorgung der Studierenden mit Sehbeeinträchtigung mit geeigneten Lehr- und Prüfungsmaterialien leisten könnte;*

Die Fragen 9 bis 12 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In der Koalitionsvereinbarung 2021 bis 2026 hat sich die Landesregierung darauf verständigt, Diversität, Inklusion sowie Barrierefreiheit an den Hochschulen zu fördern und Studierende mit Erkrankungen und Beeinträchtigungen zu unterstützen, zum Beispiel durch das Studienzentrum für Sehgeschädigte Karlsruhe (ACCESS@KIT) am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) als Dienstleistungszentrum für die baden-württembergischen Hochschulen.

Dabei soll gezielt die Expertise des seit vielen Jahren erfolgreich am KIT in erster Linie zur Unterstützung der Studierenden mit Sehbeeinträchtigung des KIT etablierten ACCESS@KIT genutzt und dessen Potenzial für den Ausbau des ACCESS@KIT zu einem Dienstleistungszentrum für alle Hochschulen des Landes eingesetzt werden. Vorteil dieses Dienstleistungszentrums ist, dass dadurch die zentrale Grundversorgung Studierender mit Sehbeeinträchtigung an allen Hochschulen des Landes auf vergleichbar hohem qualitativen Niveau sichergestellt werden kann. Dadurch kann die Versorgung von Studierenden im Land mit Sehbeeinträchtigung nachhaltig verbessert werden

Es ist davon auszugehen, dass für die Weiterentwicklung des ACCESS@KIT zu einem Dienstleistungszentrum für alle Hochschulen des Landes in erheblichem Umfang Ressourcen erforderlich sind. Zu gegebener Zeit wird daher die Erarbeitung einer finalisierten Kostenkalkulation erfolgen. Im Anschluss ist über eine Finanzierung im Lichte der finanziellen Möglichkeiten zu entscheiden.

13. welche Potenziale sie in der Automatisierung der Aufarbeitung von Lehr- und Prüfungsmaterialien für Studierende mit Sehbeeinträchtigung und dem Einsatz von Künstlicher Intelligenz erkennt, wie sie im Zentrum für digitale Barrierefreiheit und Assistive Technologien vorangetrieben werden;

Die Landesregierung erkennt im Einsatz der künstlichen Intelligenz für die Aufbereitung von Lehr- und Prüfungsmaterialien für Studierende mit Sehbeeinträchtigung Potenziale im Sinn von Erleichterungen bei deren Erstellung. Nach vorliegenden Informationen des KIT kann eine Teilautomatisierung zum Beispiel dabei unterstützen, Dokumente entsprechend von Barrierefreiheitsstandards durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit geringem fachlichem Hintergrund, die durch die notwendigen Aufbereitungsschritte geführt werden, vorzubereiten. Auch in Bereichen, für die spezielle Lösungen entwickelt werden müssen, insbesondere in Bereichen der MINT-Literatur durch alternative Beschreibungen zum Beispiel für mathematische Formeln, chemische Inhalte (Strukturformeln, Molekülstrukturen) oder auch der wissenschaftlichen Beschreibung grafischer Inhalte (Bilder, Graphen, Videos usw.), ermöglicht die künstliche Intelligenz ein hohes Automatisierungspotenzial, zum Beispiel durch die Erkennung und Klassifizierung einzelner Dokumentenelemente (Überschriften, Textpassagen, Bildern, Formeln etc.) oder auch der Erkennung der Inhalte dieser Segmente, wie bei Bildern von Formeln und dem Vorschlag von alternativen Darstellungen. Weiterhin werden jedoch auch manuelle Schritte zur Überprüfung und Ergänzung notwendig sein. Die Aufbereitung von Prüfungsunterlagen kann jedoch nur von fachlich geschultem Personal übernommen werden.

14. wie eine positive Auswirkung auf die Ausgestaltung und Abstufung (je nach Arbeitsaufwand der Erstellung barrierefreier Lehr- und Prüfungsmaterialien) der Gebühren erreicht werden kann, damit möglichst alle interessierten Hochschulen auf das externe Angebot zurückgreifen können und wollen;

Bei der Gebührenbemessung gilt der Kostendeckungsgrundsatz (§ 7 Absatz 1 LGebG). Die Selbstkosten sind damit ein limitierender Faktor. Kosteneinsparungen bei Erstellung der Lehr- und Prüfungsmaterialien kommen deshalb mittelbar den Nutzerinnen und Nutzern zugute.

15. inwieweit gebührenpflichtige Angebote, etwa für nicht-hochschulische Einrichtungen oder Hochschulen in anderen Bundesländern, einen Beitrag zur Gegenfinanzierung eines solchen Vorhabens leisten könnten.

Die Aufgaben der Hochschulen sind in § 2 LHG bestimmt. Eine kommerzielle Verwertung von Studienmaterialien außerhalb Baden-Württembergs gehört nicht dazu. Eine nichtkommerzielle Verwertung etwa durch eine länderübergreifende Zusammenarbeit führt zu einem Kostendeckungsbeitrag, der in die Gesamtkalkulation mit einfließt und damit mittelbar die Gebührenbelastung der Nutzerinnen und Nutzer senkt.

Olschowski
Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kunst